

15225/AB
= Bundesministerium vom 07.09.2023 zu 15731/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.509.210

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15731/J-NR/2023

Wien, am 7. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits und weitere haben am 07.07.2023 unter der **Nr. 15731/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Preisauszeichnung in Österreich** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Welche Kontroll- bzw. Marktbeobachtungsmaßnahmen (z. B. Preiserhebungen) aufgrund des Preisauszeichnungsgesetzes wurden im Jahr 2022 von den Ländern durchgeführt und wie hat sich ihre Anzahl in den letzten 10 Jahren entwickelt? (bitte um Aufschlüsselung der Aufträge auf Bundesländer und auf Jahre)*
- *Wie viele Betriebe und Branchen wurden dabei im Jahr 2022 durch die Behörden kontrolliert und wie hat sich die Anzahl in den letzten 10 Jahren entwickelt? (bitte um Aufschlüsselung der Betriebsanzahl auf die einzelnen Aufträge und auf Jahre)*

Die Vorschriften nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) stellen die Transparenz der Preise gegenüber den Kundinnen und Kunden sicher und dienen auch dem lauteren Wettbewerb. Der Vollzug obliegt in mittelbarer Bundesverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Soweit im Bereich der Länder besonders geschulte Organe bestehen, können diese für die Preisüberwachung im betreffenden Bundesland herangezogen werden. Das

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) sorgt für einen strengen Vollzug und übermittelt den Landeshauptleuten monatliche Kontrollaufträge in unterschiedlichen Branchen. Dabei waren in den letzten zehn Jahren insbesondere folgende Branchen im Fokus:

- Textilhandel und die jeweiligen Kennzeichnungsverordnungen
- Schuhhandel, Lederwaren
- Sportgeschäfte (Skiverleih, Skiservice, Sporthandel)
- Kfz-Werkstätten und -handel, Fahrradwerkstätten und -handel
- Fitnesscenter, Solarien, Schlankheitsstudios, Tätowierstudios
- Gartencenter und Baumärkte; Einrichtungshäuser
- Spielwarenhandel, Schreibwarenhandel, Trafiken
- Platten- und Fliesenleger mit Handelsbetrieb
- Elektrohandel, Handy- und Computershops
- Bestatter
- Blumenhandlungen und Blumenstände
- Parfümerien und Drogerien
- Schi- und Berghütten
- Punschstände (ausgenommen solche, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden)
- Baumärkte
- Fluglinien, Flugtickets, Reisebüros
- Apotheken, Drogerien, Parfümerien
- Tankstellen (Treibstoffpreisauszeichnung, Tankstellenshops)
- Friseure, Kosmetiker und Fußpfleger
- Märkte (Marktplätze, Markthallen), Bauernmärkte
- Gewerbliche Hallenbäder und gewerbliche Sommerbäder sowie die dazugehörigen Buffets
- Gastgewerbe inkl. Imbissstände und Fast Food Restaurants
- Kaffeehäuser, Eissalons, bewegliche und unbewegliche Stände, auf welchem Gefrorenes feilgeboten wird
- Bäckereien, Konditoreien
- Lebensmittelhandel (inkl. Überprüfung der Grundpreisauszeichnung, Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind) und Überprüfung der Scannerkassen (Testkauf - Vergleich der Preise im Regal mit jenen an der Scannerkassa)
- Christbaumverkauf, Christkindlmärkte

- Juweliere, Kürschner, Teppichhandel (inkl. Kennzeichnungsverordnungen betr. Pelzbekleidung und Lederbekleidung)
- Theaterkartenbüros

Um in ländlichen Gebieten die Kontrolle möglichst effektiv und effizient zu gestalten, werden die Kontrollaufträge derart gestaltet, dass bei einer Anfahrt in ländliche Gebiete mehrere Branchen gleichzeitig kontrolliert werden (Zweimonats-Aufträge).

Die Preisauszeichnung stellt oft auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handelsunternehmen vor Ort vor Herausforderungen, weshalb die Kontrollen durch die Organe auch der Aufklärung dienen, um von vornherein eine korrekte Preisauszeichnung sicher zu stellen.

Wie die Aufstellung in der nachstehenden Tabelle zeigt, wurden von 2013 bis 2019 jährlich zwischen 10.000 und 13.000 Kontrollen durchgeführt. Seitens der Bundesländer wurden darüber hinaus zum Teil Nachkontrollen bzw. Kontrollen ohne speziellen Auftrag des BMAW vorgenommen. Naturgemäß hat diese Zahl in den Coronajahren aufgrund der Schließung von Handelsunternehmen während des Lockdowns abgenommen. Aus den Zahlen für 2022 geht hervor, dass das Vor-Corona-Niveau noch nicht erreicht wurde; die aktuellen Zahlen für das erste Halbjahr 2023 zeigen bereits eine deutliche Steigerung, so dass davon auszugehen ist, dass im Gesamtjahr 2023 wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht wird.

Jahr	Kontrollen	Nachkontrollen
1. HJ 2023	4.999	437
2022	7.593	561
2021	4.187	145
2020	7.687	208
2019	11.479	810
2018	10.756	3.347
2017	11.738	1.500
2016	11.605	-
2015	13.160	-
2014	12.799	-
2013	12.288	-

Zu den Fragen 3 und 4

- *Zu welchen konkreten Ergebnissen führten die 2022 in den Bundesländern im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durchgeführten Kontroll- bzw. Marktbeobachtungsmaßnahmen nach dem Preisauszeichnungsgesetz? (bitte um Aufschlüsselung der jeweils einzelnen Ergebnisse je Bundesland)*
- *Welche konkreten einzelnen Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Bescheid) mussten aufgrund der durchgeführten Kontroll- bzw. Marktbeobachtungsmaßnahmen nach dem Preisauszeichnungsgesetz 2022 jeweils durch die zuständigen Behörden ergriffen werden? (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Im Jahr 2022 wurden in Wien 26, in Niederösterreich 123, im Burgenland 61, in der Steiermark 103, in Oberösterreich 43, in Tirol 82, in Vorarlberg 16 und in Kärnten 96 Belehrungen durchgeführt. In Wien wurden zwei, in Niederösterreich 14, im Burgenland 12, in der Steiermark eine, in Tirol 41 und in Kärnten 14 Unternehmen abgemahnt. Im Burgenland wurden 17 Verwaltungsstrafverfahren und in Kärnten ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. In Tirol wurden fünf Organmandate ausgestellt.

Zur Frage 5

- *Wie viele Organe nach dem Preisauszeichnungsgesetz waren mit Stichtag 01.01.2022 in den Ländern tätig und wie hat sich ihre Zahl in den letzten 10 Jahren entwickelt? (bitte um Aufschlüsselung der Anzahl der Organe nach Bundesländern)?*

Zu diesen Fragen wurden dem BMAW von den Bundesländern die nachstehenden Informationen zur Verfügung gestellt. Darauf hinzuweisen ist, dass die Aufgaben der Preisauszeichnungskontrolle in den Bundesländern thematisch oft unterschiedlich zugeordnet sind (Gewerbeabteilung, Marktamt, etc.), im Sinne der Effektivität und Effizienz die mit der Preisauszeichnungskontrolle betrauten Personen oft auch mit anderen Aufgaben betraut sind (Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, Marktaufsichtsorgane und Konsumentenschützerinnen und Konsumentenschützer) und der Einsatz auch zeitlich schwankt, je nach Durchführung der Kontrollgänge.

In Wien war in der MA 62 eine Person tätig. In der MA 63, Abteilung Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, war in den letzten zehn Jahren kontinuierlich eine Person tätig. In den Magistratischen Bezirksämtern hat sich zum Stichtag 1. Jänner 2022 in den letzten zehn Jahren die Anzahl der befassten Personen von ursprünglich vier auf 13 erhöht. Mit 1. Jänner 2022 verfügte das Marktamt über 81 Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, 46 Marktaufsichtsorgane und acht Konsumentenschützerinnen

und Konsumentenschützer. Zehn Jahre zuvor waren 45 Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, welche zusätzlich für den behördlichen Konsumentenschutz zuständig waren, und 26 Marktaufsichtsorgane für Kontrollen nach dem PrAG zuständig.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 meldeten in Niederösterreich die 20 Bezirkshauptmannschaften und vier Magistrate insgesamt 39 Personen.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 waren im Burgenland zwei Kontrollorgane (VZÄ) nach dem PrAG und dem Produktsicherheitsgesetz landesweit tätig, wobei auf die Preisauszeichnungskontrollen ca. 70 % der Tätigkeit entfielen. Dieser Personalstand war in den zehn Jahren davor unverändert und ist bis dato aufrecht.

In der Steiermark waren 14 Organe tätig. Die Zahl ist in den letzten zehn Jahren konstant geblieben.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 war beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ein besonders geschultes Organ nach § 16 PrAG ca. 75 % des gesamten Arbeitsvolumens (0,75 VZÄ) pro Woche tätig. Die letzten zehn Jahre, also im Zeitraum von 1. Jänner 2012 bis 1. Jänner 2022, und auch ab Jänner 2023 waren bzw. sind beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung grundsätzlich zwei besonders geschulte Organe gemäß § 16 PrAG jeweils ca. 75 % des gesamten Arbeitsvolumens (1,5 VZÄ) tätig.

In Salzburg gab es seit 1. Dezember 2021 eine Lücke aufgrund von Umstrukturierung. Aufgrund einer Geschäftseinteilungsänderung ist seit 1. Juli 2023 im Amt der Salzburger Landesregierung die Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie für Verbraucherschutz zuständig und es wird derzeit an der erneuten Bestellung von Preisauszeichnungsorganen gearbeitet. Von 1. Oktober 2020 bis 30. November 2021 waren es eine VZÄ und von 1. Juli 2013 bis 30. September 2020 1,5 VZÄ.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 waren in Tirol elf Organe nach dem PrAG tätig. In den Jahren 2012 bis 2014 waren neun Organe in Tirol tätig. 2015 waren es zehn Organe und seit dem Jahr 2016 immer elf Organe. Die Mitarbeiter sind meist nur zu einem Teil ihrer Tätigkeit als Organe nach dem PrAG im Einsatz.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 waren in Kärnten 13 Organe der Bezirkshauptmannschaften und neun Organe der Magistrate Klagenfurt am Wörthersee und Villach für Kontrollen zuständig. Die Anzahl der Kontrollorgane (durchschnittlich ein bis zwei Kontrollorgane pro Bezirkshauptmannschaft, mindestens zwei Kontrollorgane beim Magistrat Villach und

mehrere Kontrollorgane in der Landeshauptstadt Klagenfurt, die insbesondere auch als Lebensmittelaufsichtsorgane tätig sind) liegt und lag auch in den letzten zehn Jahren in dieser Größenordnung. Allerdings ist die Kontrolle der Preisauszeichnung insbesondere für die Organe der Bezirkshauptmannschaften nur eine, je nach Auslastung mit ihrer Hauptaufgabe, zusätzlich ausgeübte Tätigkeit. Die bei stetiger Aufgabenausweitung limitierten Personalressourcen der Bezirkshauptmannschaften haben im Herbst 2018 zur Einführung der nicht nur nach Branchen, sondern vor allem in Gebieten mit geringerer Betriebsansiedlungsdichte gebietsweise durchgeführten Kontrollen geführt ("Pilotversuch Kärnten"). Auf diese Weise sollten ausreichende Kontrolldichte und Effizienz der Kontrollen auch bezüglich der außerhalb der Statutarstädte angesiedelten Betriebe gewährleistet werden.

Mit Stichtag 1. Jänner 2022 waren in Vorarlberg vier Organe nach dem PrAG tätig. Diese Zahl ist in den letzten zehn Jahren unverändert.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Welche Kontroll- und Marktbeobachtungsmaßnahmen (Schwerpunkte) aufgrund des Preisauszeichnungsgesetzes wurden 2022 den Ländern aufgetragen? (bitte um Aufschlüsselung auf Bundesländer)*
- *Welche Maßnahmen hat Ihr Ressort 2022 auf Basis der Resultate der durchgeführten Kontroll- bzw. Marktbeobachtungsmaßnahmen nach dem Preisauszeichnungsgesetz gesetzt, um die Einhaltung der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) in Österreich sicherzustellen?*

Folgende Branchen wurden 2022 kontrolliert; die Aufträge ergehen jeweils einheitlich an alle Bundesländer:

- Baumärkte (im Internet)
- Flugtickets (im Internet)
- Apotheken, Drogerien, Parfümerien
- Tankstellen (Treibstoffpreisauszeichnung, Tankstellenshops)
- Friseure, Kosmetiker und Fußpfleger
- Märkte (Marktplätze, Markthallen), Bauernmärkte
- Gewerbliche Hallenbäder und gewerbliche Sommerbäder sowie die dazugehörigen Buffets
- Gastgewerbe inkl. Imbissstände und Fast Food Restaurants
- Bäckereien, Konditoreien

- Lebensmittelhandel und Überprüfung der Scannerkassen (inkl. Überprüfung der Grundpreisauszeichnung, Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind) und Überprüfung der Scannerkassen (Testkauf - Vergleich der Preise im Regal mit jenen an der Scannerkassa)
- Christbaumverkauf, Christkindlmärkte
- Juweliere, Kürschner, Teppichhandel (inkl. Kennzeichnungsverordnungen betr. Pelzbekleidung und Lederbekleidung)

Mit den Kontrollaufträgen hat das BMAW sichergestellt, dass die Preisauszeichnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Zusätzlich konnten die Ergebnisse bei der Umsetzung von Art. 6a Preisangabenrichtlinie in § 9a PrAG berücksichtigt werden. Über die korrekte Anwendung des § 9a PrAG informiert das BMAW auch auf seiner Homepage.

Zur Frage 8

- *Welche Kontrollergebnisse liegen Ihrem Ressort hinsichtlich der Einhaltung der "Grundpreisauszeichnung" vor? Wie viele Kontrollen gab es dazu im Jahr 2022 und wie hat sich die Anzahl der Kontrollen in den letzten 10 Jahren entwickelt? (bitte um Aufschlüsselung auf Bundesländer und Jahre)*

Die Kontrollen in den Betrieben umfassen sowohl die Auszeichnung der Preise als auch der Grundpreisauszeichnung, weshalb zur Anzahl der Kontrollen auf die unter der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Zahlen zu verweisen ist.

Im Jahr 2022 gab es sechs Verstöße gegen die Grundpreisauszeichnung, in den Jahren 2020 und 2021 je einen Verstoß, 2019 24, 2018 27, 2017 22, 2016 23, 2015 54, 2014 87 und 2013 115 Verstöße gegen die Grundpreisauszeichnung. Der Rückgang steht auch damit in Verbindung, dass viele Fragestellungen seit der Einführung der Grundpreisauszeichnung inzwischen geklärt sind.

Zur Frage 9

- *Die Schriftgröße bei der Grundpreisauszeichnung basiert auf einer freiwilligen Vereinbarung der Sozialpartner mit dem Handel aus 2009. Angesichts der zahlreichen Beschwerden von Konsument: innen über die schwer lesbare Grundpreisauszeichnung: plant Ihr Ressort eine Änderung des Preisauszeichnungsgesetz [sic] mit klaren gesetzlichen Regeln für die Schriftgröße des Grundpreises?*

Die geeignete Größe der Grundpreisauszeichnung ist von den Kontrollorganen von Fall zu Fall zu prüfen und ist auch davon abhängig, aus welcher Entfernung die Konsumentin bzw.

der Konsument das Schild lesen muss. Denn diese Preise sind gem. § 4 Abs. 1 PrAG "so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann." Die Lesbarkeit setzt eine angemessene Größe und Deutlichkeit der Schrift voraus. Es ist nicht erforderlich, dass der Verkaufspreis und der Grundpreis in gleicher Größe auszuzeichnen sind, dies könnte im Gegenteil sogar zu einer Irreführung führen.

Zur Frage 10

- *§ 9a Preisauszeichnungsgesetz sieht vor, dass Unternehmen künftig bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Sachgüter auch den vorherigen niedrigsten Preis anzugeben haben, der zumindest einmal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Anwendung der Preisermäßigung in demselben Vertriebskanal verfangt wurde. Wird die Einhaltung dieser Bestimmung kontrolliert? Wenn ja, in welcher Form erfolgt diese Kontrolle, wie viele Kontrollen gab es dazu im Jahr 2022 und was war das Resultat dieser Kontrollen zur Einhaltung dieser Bestimmung? (bitte nach Bundesländern getrennt anführen)*

Auch die Einhaltung des in Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie (RL (EU) 2019/2161) neu eingefügten § 9a PrAG, der vorsieht, dass Unternehmer bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Sachgüter auch den vorherigen niedrigsten Preis anzugeben haben, der zumindest einmal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung in demselben Vertriebskanal verlangt wurde, ist einer der Aspekte, die im Zuge der Preisauszeichnungskontrollen überprüft werden. Für den Bereich des Lebensmittelhandels ist die Überprüfung von Rabatten gem. § 9a PrAG zudem explizit im Kontrollauftrag 2023 vorgesehen.

Zur Frage, wie viele Kontrollen es dazu im Jahr 2022 gab und was das Resultat dieser Kontrollen zur Einhaltung dieser Bestimmung war, ist auszuführen, dass es sich bei den von den Ländern zur Verfügung gestellten Daten betreffend Preisauszeichnungskontrollen um eine kumulierte Angabe der durchgeführten Kontrollen sowie der ergriffenen Maßnahmen handelt, wobei nicht auf Verstöße gegen spezifische Bestimmungen des PrAG eingegangen wird.

An dieser Stelle ist auch auf die vom BMAW veröffentlichten FAQ zur Anwendbarkeit des § 9a PrAG zu verweisen, die einen Leitfaden für die praktische Handhabung der Bestimmung darstellen.

Zur Frage 11

- *Welche Kontroll- und Marktbeobachtungsmaßnahmen wurden 2022 hinsichtlich einer Füllmengenverringerung (Mogelpackungen) vorgenommen und wie viele Fälle der Füllmengenverringerung (Mogelpackungen) wurden ihrem Ressort bekanntgegeben? Sind seitens Ihres Ressorts gesetzliche Maßnahmen zur Definition von Mogelpackung angelehnt an die Regelung in Deutschland, die das Verhältnis von Füllmenge und Luftanteil eindeutig festsetzt, geplant?*

Die Verwendung von Mogelpackungen stellt eine irreführende Geschäftspraktik im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Nach dem UWG können die Mitbewerber sowie die in § 14 UWG genannten Institutionen, wie etwa auch der VKI, Geschäftspraktiken, wie beispielsweise irreführende Mogelpackungen mittels einer Unterlassungslage gemäß § 14 UWG gerichtlich geltend machen.

Zu verweisen ist hier auf das kürzlich ergangene Urteil des OLG Wien 5 R 145/22p, in dem die Täuschungseignung einer Schnittenpackung bejaht wurde, die dieselbe Größe wie jene von anderen Schnitten hatte, aber 25% weniger Schnitten enthielt. Grund für das Verfahren war eine Unterlassungsklage gegen das die Mogelpackung gebrauchende Unternehmen. Das Gericht sah in der Vorgehensweise des beklagten Unternehmens eine lautertkeitswidrige Täuschung über das Produktvolumen und entschied, dass der auf § 2 UWG gestützte Unterlassungsanspruch zu Recht bestand.

Da Verstöße gegen das UWG nicht von den Preisauszeichnungskontrollorganen, sondern von den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern oder den in § 14 UWG genannten Institutionen gerichtlich geltend zu machen sind, gibt es im BMAW keine Aufzeichnungen über die Anzahl der Fälle von Füllmengenverringerung. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die Fertigpackungsverordnung aufgrund von EU-Vorschriften aufzuheben war. Um sich ein Bild über die Anzahl der Fälle machen zu können, ist ein Blick auf die Judikatur des Handelgerichts als Erstgericht bzw. des OLG als Rechtsmittelinstanz zu werfen.

Das derzeitige System des UWG räumt den Gerichten ausreichend Flexibilität ein, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, wie auch die oben genannte Entscheidung des OLG Wien zeigt. Um diese Flexibilität auch weiterhin gewährleisten zu können, sind zurzeit seitens des BMAW keine gesetzlichen Maßnahmen zur Definition von Mogelpackungen geplant; außerdem können im EU-Rechtsrahmen, welcher in diesem Bereich eine Vollharmonisierung herstellt, keine nationalen per se Verbote eingeführt werden.

Zur Frage 12

- *Welche Kontroll- und Marktbeobachtungsmaßnahmen sind geplant, um dem Problem der Shrinkflation (bei gleicher Packungsgröße und gleichem Preis wird der Füllinhalt verringert) entgegenzutreten?*

Um dem Problem der Shrinkflation zu begegnen, ist es von besonderer Relevanz, dass der Grundpreis ordnungsgemäß ausgezeichnet ist, damit sich die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ein klares Bild über eventuelle Preissteigerungen machen kann. Im Zuge der Preisauszeichnungskontrollen überprüfen die Kontrollorgane die Einhaltung der Bestimmungen des PrAG, zu denen auch die Auszeichnung des Grundpreises zählt.

Somit ist zur Beantwortung dieser Frage auf das oben dargestellte Kontrollprogramm der Preisauszeichnungskontrollorgane zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt